

14. September 2012

Dispozinsen / geduldete Überziehung

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbandes

I. Einleitung

Die aktuell historisch niedrigen Refinanzierungszinsen (EZB-Leitzins aktuell bei 0,75 Prozent) erlauben es Banken, sich so günstig wie nie Geld auf dem Finanzmarkt zu leihen. Gleichwohl liegen die von den Kreditinstituten verlangten Zinssätze für Dispo durchschnittlich bei 11 Prozent. Für die geduldete Überziehung wird in der Regel ein weiterer Prozentsatz aufgeschlagen, der in einigen Fällen 4 bis 5 Prozent betragen kann.

Die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Juli 2012 veröffentlichte Studie zu Dispozinsen und Ratenkrediten zeigt denn auch auf, dass weder das Ausfallrisiko (mit 0,3 Prozent geringer als das Risiko bei Konsumentenkrediten mit 2,5 Prozent) noch gestiegene Verwaltungs- und Bearbeitungskosten die Höhe der Dispozinsen rechtfertigen. Es liegt also nahe, so die Studie schließlich, dass die Erträge aus dem Dispokreditgeschäft zur Quersubventionierung anderen Leistungen (beispielsweise Kontoführungsgebühren) oder zur Gewinnmaximierung verwendet werden.

Die überwiegende Zahl der Verbraucher wählt ein Girokonto danach aus, wie viel es monatlich an Kontoführungsgebühr kostet und welche Leistungen das gewählte Kontomodell bereit hält (zum Beispiel Online Banking, Kreditkarte, Verfügbarkeit von Geldautomaten et cetera). Der Dispokredit spielt bei der Auswahl des Girokontos lediglich eine untergeordnete Rolle, erst recht nicht die Konditionen der geduldeten Überziehung. Denn der Verbraucher eröffnet ein Girokonto nicht primär zu dem Zweck, den daran angekoppelten Dispo in Anspruch zu nehmen. Die Zinssätze für Dispokredite werden daher nicht von einem Angebot- und Nachfrage-System beeinflusst.

Eine Entkoppelung von Girokonto und Dispokredit würde aus unserer Sicht das bestehende Bedürfnis von Verbrauchern an einer flexiblen Finanzierungsmöglichkeit zur Überbrückung kurzfristiger finanzieller Engpässe entgegenstehen. Das zuvor angesprochene Marktversagen zwingt jedoch zu einem gesetzgeberischen Handeln. Die hohen Zinssätze sowie das Zinseszinsverbot bei Dispokrediten/geduldeter Überziehung begründen eine hohe Verschuldungsgefahr, der endlich begegnet werden muss. Höhere Transparenz- und Informationspflichten werden diese Probleme allein nicht lösen können. Es ist daher auch dringend geboten, die Zinssätze zu deckeln und den weiteren Anstieg der Zinssätze zu bremsen.

II. Positionen

1. Maßnahmen zur Reduzierung der Zinsen für Dispo/geduldete Überziehung

- **Zinsdeckelung:** Wir fordern eine Zinsdeckelung in der Form, dass auf einen gesetzlich festzulegenden Refinanzierungszinssatz ein konkreter Prozentsatz (zum Beispiel 7 Prozent auf den EZB-Leitzins) aufgeschlagen wird. Dieser

Prozentsatz kann sich an den aktuell geltenden Zinssätzen für den Ratenkredit, die aktuell zwischen 6 und 7 Prozent liegen, orientieren.

- **Alternativ Zinsbremse:** Statt einer Zinsdeckelung kann eine gesetzlich verankerte Zinsbremse bei einem Anstiegs der Refinanzierungszinssätze regulierend eingreifen.

Mittels einer Zinsbremse würde ein Mechanismus geschaffen werden, der dazu beiträgt, dass der Anstieg der Refinanzierungszinssätze nicht in voller Höhe an die Verbraucher weitergegeben wird. Steigt der Refinanzierungszinssatz zum Beispiel um 1 Prozent, hätte eine Zinsbremse zur Folge, dass diese Erhöhung nicht in voller Höhe, sondern lediglich in Höhe von beispielsweise 0,01 Prozent an die Verbraucher weitergegeben werden dürfte. Zinssenkungen müssten in jedem Fall „ungebremst“ an den Verbraucher weitergegeben werden.

- **Zinseszinsverbot:** Ein Zinseszinsverbot bei Dispokrediten/geduldeter Überziehung ist dringend erforderlich.

Grundsätzlich verhält es sich so, dass bei einer Inanspruchnahme eines Überziehungskredits die angefallenen Zinsen dem Verbraucher quartalsmäßig in Rechnung gestellt und verrechnet werden. Sofern jedoch der Überziehungskredit zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeglichen ist, werden die bereits angefallenen Zinsen auf den noch nicht beglichenen Kreditbetrag aufgeschlagen und erneut mit dem hohen Überziehungszinssatz verzinst. Das im BGB enthaltene Zinseszinsverbot (§ 289 BGB) ist auf die Überziehungskredite nicht anwendbar (wegen Sonderregelung in § 355 HBG bei Kontokorrentverhältnissen), anders dagegen für die sonstigen Verbraucherkredite. Diese Ungleichbehandlung muss aufgehoben werden.

- **Abschaffung der gesonderten Verzinsung bei geduldeter Überziehung:** Die Zinssätze bei der geduldeten Überziehung liegen teilweise um 4-5 Prozent über denen der Dispokredite. Bei einem Anstieg der aktuell niedrigen Refinanzierungszinssätze werden die Zinsen für die geduldete Überziehung explodieren und betroffene Verbraucher erheblich belasten. Die geduldete Überziehung begründet also eine hohe Verschuldungsgefahr für Verbraucher. Die geduldete Überziehung als solche gehört damit auf den gesetzlichen Prüfstand.

2. Maßnahmen für mehr Transparenz und Wege aus der Verschuldensfalle

- **Darstellung der Überziehungszinsen in der Werbung für Girokonto**
Anforderungen an die Werbung können zukünftige Marktanalysen zu den Dispozinssätzen/Zinssätzen für geduldete Überziehung erleichtern. Wegen eines drohenden Imageschadens kann die Verpflichtung zur Offenlegung in der Werbung die Banken zu einer Absenkung der Zinssätze veranlassen.
- **Regelmäßige Information auf dem Kontoauszug**
Informationen über die Höhe des Zinssatzes und der gegebenenfalls angefallenen Kosten in Euro und Cent müssen standardmäßig auf jedem Kontoauszug

in auffallender Weise erfolgen. Der Verbraucher sollte außerdem jährlich eine Aufstellung der aufgelaufenen Dispozinskosten erhalten.

- **Begrenzung des Kreditlimits**

Die Vereinbarung des Kreditrahmens muss strenger am Einkommen des Verbrauchers ausgerichtet sein. Eingeräumt werden überwiegend pauschalierte Obergrenzen, die das 2-3-fache des Nettoeinkommens betragen. Auch darin liegt die Gefahr, dass Verbraucher ihren Dispokredit in einem Maße ausschöpfen, den sie bereits durch den Einsatz ihres regelmäßigen Einkommens nicht zurückzahlen können.

- **Krisenmanagement bei Inanspruchnahme des Dispos/der geduldeten Überziehung:**

- Bei erstmaliger Einräumung beziehungsweise Inanspruchnahme des Dispos/der geduldeten Überziehung ist verpflichtend vorzunehmen: schriftliche Information mit Beispielrechnung über anfallende Kosten bei Inanspruchnahme des Dispos/der geduldeten Überziehung über einen bestimmten Zeitraum
- Bei Inanspruchnahme des Dispos/der geduldeten Überziehung in drei aufeinanderfolgenden Monaten ist verpflichtend vorzunehmen: schriftliche Information über Kosten der Überziehung und Angabe anderer günstigerer Finanzierungsmöglichkeiten.
- In konkreter Verschuldungssituation (Kreditrahmen von mehr als einem monatlichen Einkommen über zwölf Monate lang annähernd durchgängig ausgeschöpft) ist verpflichtend vorzunehmen: schriftlich zu unterbreitendes Gesprächs- und Umschuldungsangebot, Umschuldungsangebot mit einer günstigeren Finanzierungsmöglichkeit ohne teure Zusatzprodukte (zum Beispiel teure Restschuldversicherung), Hinweis auf Schuldnerberatung

Im Übrigen muss auf Verlangen des Kunden ein Umschuldungsangebot erfolgen.